



## **Nachhaltige Beschaffung von Schreib-, Druck- und Kopierpapier**

Erste Möglichkeiten der Berücksichtigung

Stand: 08.11.2023

### **Möglichkeiten der Berücksichtigung nachhaltiger Kriterien**

Im Rahmen von Ausschreibungen können nachhaltige, also umweltbezogene, soziale, qualitative und innovative, Aspekte und Kriterien unter Beachtung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit berücksichtigt werden. Dabei obliegt es dem Auftraggeber<sup>1</sup>, ob er diese als Mindestanforderungen in der Leistungsbeschreibung oder im Vertrag, als Eignungskriterien oder aber als Zuschlagskriterien in die Vergabeunterlagen einbezieht.

Die unmittelbare Landesverwaltung und die ihr unmittelbar nachgeordneten Landesbehörden haben bei der Beschaffung von Schreib-, Druck- und Kopierpapier die Verwaltungsvorschriften zur nachhaltigen Beschaffung (VV-NB) zu berücksichtigen. Allen übrigen öffentlichen Auftraggebern, insbesondere den Kommunen, werden sie zur Anwendung empfohlen. Die Verwaltungsvorschriften können das Ermessen der Auftraggeber hin zu einer nachhaltigeren Beschaffung lenken. Folglich haben die unmittelbare Landesverwaltung und ihre unmittelbar nachgeordneten Landesbehörden nach den VV-NB bestimmte Nachhaltigkeitskriterien zu beachten, die im Rahmen dieser Hilfestellung nicht gesondert als gegebenenfalls zwingend zu beachtende Kriterien ausgewiesen werden, wie beispielsweise, dass keinerlei Produkte beschafft werden dürfen, die Farben auf Schwermetallbasis (Blei, Cadmium, Chrom VI und deren Verbindungen) enthalten, vgl. Nummer 4.2 der VV-NB. Oder dass bei der Beschaffung von Produkten mit Holzbestandteilen, wie z.B. (Frischfaser-)Papier, der Einsatz von Holz aus nachhaltiger Waldbewirtschaftung gefordert werden soll, vgl. Nummer 5.2.10 der VV-NB. Die VV-NB sind auf der Website [Nachhaltige Beschaffung in Niedersachsen](#) zu finden.

„Beim ökologischen Systemvergleich schneiden Papierprodukte aus Altpapier gegenüber Papierprodukten aus Primärfasern, die Holz als Faserrohstoffquelle nutzen, im Hinblick auf die Aspekte Ressourcenverbrauch, Abwasserbelastung, Wasser und Energieverbrauch wesentlich günstiger ab – bei vergleichbaren Gebrauchseigenschaften der Produkte“ (<https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/leitfaden-zur-umweltfreundlichen-oeffentlichen-8>). Im Folgenden finden Sie Empfehlungen, auf welche Art und Weise nachhaltige Kriterien bei der Beschaffung von Schreib-, Druck- und Kopierpapier in die Vergabe- und Vertragsunterlagen integriert werden können.

Die Angaben sind als Orientierungshilfe zu verstehen und sollen den Beschaffungsstellen als Ausgangsbasis für ihre Bedarfsbildung dienen. Sie erheben jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit, Richtigkeit sowie Aktualität und ersetzen insbesondere nicht eine im konkreten Einzelfall erforderliche inhaltliche Auseinandersetzung mit den jeweiligen nachhaltigen Kriterien und Aspekten.

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung, wie z.B. Auftraggeber/Auftraggeberin verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter.

## Leistungsbeschreibung

Als Auftraggeber können Sie Mindestanforderungen an die Leistungserbringung aufstellen, die nachhaltige Kriterien enthalten.

In Betracht kommen für Schreib-, Druck- und Kopierpapier folgende Anforderungen:

- **Faserrohstoffeinsatz**

Zellstoff, Holz oder Altpapier sind die Faserrohstoffe für die Papierherstellung, durch die die Eigenschaften des Papierproduktes definiert werden. Der Faserstoff zur Papierherstellung wird mittels chemischer oder mechanischer Verfahren entweder aus Frischfasern (Primärfaserstoff) oder durch die Aufbereitung von Altpapier (Sekundärfaserstoff) erzeugt.

Überall dort, wo Papier benötigt wird, wird der Einsatz von Produkten aus 100 % Recyclingpapier (Altpapier) empfohlen. Die Anforderungen beispielsweise an den Faserrohstoffeinsatz aber auch weiterer Kriterien können durch die Forderung eines Gütezeichens erfüllt werden.

Einen Überblick über unterschiedlichen Papier-Umweltzeichen und deren Anforderungen an den Anteil an Recyclingfasern und weitere Kriterien finden Sie unter [https://www.papiernetz.de/wp-content/uploads/paper\\_labels.pdf](https://www.papiernetz.de/wp-content/uploads/paper_labels.pdf). Die EU hat GPP (Green Public Procurement)-Kriterien für verschiedene Produktgruppen entwickelt, siehe [https://ec.europa.eu/environment/gpp/eu\\_gpp\\_criteria\\_en.htm](https://ec.europa.eu/environment/gpp/eu_gpp_criteria_en.htm). Die Kriterien für Kopierpapier und grafisches Papier werden zurzeit überarbeitet. In der derzeit gültigen Fassung gehört zu den GPP-Kernkriterien für Kopier- und grafisches Papier für den normalen Bürogebrauch die Beschaffung von Recyclingpapier aus 100 % Recyclingfasern.

Neben den Anforderungen an den Faserrohstoffeinsatz können auch Anforderungen an den gesamten Herstellungsprozess des Papiers gestellt werden, z.B. an den Einsatz von weiteren Inhaltsstoffen, Chemikalien oder die Abwasserbeschaffenheit. Diese sind z.B. den Vergabekriterien des Blauen Engels (<https://produktinfo.blauer-engel.de/uploads/criteriafile/de/DE-UZ%20014a-202001-de%20Kriterien-V5.pdf>) und des Ecolabels (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?qid=1548153232191&uri=CELEX:32019D0070>) zu entnehmen.

- **Vorgaben an die Grammatur**

Die Grammatur von Schreib-, Druck- und Kopierpapier ist über das Flächengewicht in der Einheit Gramm pro Quadratmeter gekennzeichnet. Normales Schreib-, Druck- und Kopierpapier hat eine Grammatur von 80 g/qm. 75 g-Papiere werden meist für den internen Einsatz, also beispielsweise für Kopien, genutzt. Da 70g-Papiere einen geringeren Ressourcenverbrauch als 80g-Papiere haben, ist die bedarfsgerechte Ermittlung der erforderlichen Grammatur wichtig (vgl. <https://www.umweltbundesamt.de/papier-druckerzeugnisse#quellen> unter Handlungsempfehlungen Papiersparen, siehe [https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/515/dokumente/papier\\_handlungsempfehlungen.pdf](https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/515/dokumente/papier_handlungsempfehlungen.pdf)).

- **Vorgaben an den Weißegrad**  
 Der Weißegrad eines Papiers wird nach ISO 2470 oder als CIE-Weiße ISO 11475 angegeben und ist ein Kennwert für die Reflexionsfähigkeit von weißem Licht. Je höher dieser Wert, umso weißer erscheint das Papier. Alle Produkte dürfen einen maximalen Weißegrad von 100 % (inklusive UV-Anteil) nach ISO 2470 und eine maximale CIE Weiße von 135 nach DIN ISO 11475 nicht überschreiten. Farbige Papiere sind davon ausgenommen.  
 Ökologisch betrachtet, gilt die Devise: Nur so weiß wie nötig. Für viele Anwendungen ist eine 60er Weiße (nach ISO) völlig ausreichend, zumal geringere Kontraste die Augen entlasten. Will man auf eine hohe Weiße nicht verzichten, sind 70er und 80er Weiße empfehlenswerte Alternativen.  
 Inzwischen gibt es sogar Recyclingpapiere der 100er Weiße (nach ISO) mit Blauem Engel. Dieses Papier wird jedoch vom Umweltbundesamt nicht empfohlen, da die hohen Weißgrade nur durch einen erhöhten Einsatz besserer Altpapiersorten zu erzielen sind, aber gerade der Einsatz der unteren und mittleren Altpapiersorten gefördert werden soll.
  
- **Vorgaben an die Opazität**  
 Unter Opazität wird die Lichtundurchlässigkeit von grafischen Papieren und Kartonagen verstanden. Die Opazität von grafischen Papieren ist besonders dann wichtig, wenn diese beidseitig bedruckt werden. Die Opazität ist hoch, wenn das Papier bei gleichmäßiger Faserverteilung nicht durchscheinend ist. Nach ISO 2471 (Verfahren zur Bestimmung der Opazität) beträgt ein Opazitätsgrad von 0 einer Lichtundurchlässigkeit von 100 %. Das Papier ist dann blickdicht (opak). Der Mindestwert für einen beidseitigen Druck sollte bei einem hohen Weißegrad in der Regel nicht unter 80 % liegen, mittelmäßige Werte liegen bei 92 – 96 % und optimale Werte bei 97 -100 %. Papiere mit geringer Grammatur lassen in der Regel mehr Licht hindurch als Papiere mit hohem Flächengewicht. Den Opazitätsgrad kann man der Papierbeschreibung des Herstellers entnehmen (Beinert, Wolfgang: [www.typolexikon.de](http://www.typolexikon.de)).
  
- **Vorgaben an die Alterungsbeständigkeit**  
 Für die Archivierbarkeit spielt die Alterungsbeständigkeit eine entscheidende Rolle. Dafür existieren drei unterschiedliche Normen: DIN 6738, ISO 9706 und ISO 20494, siehe [http://www.papiernetz.de/wp-content/uploads/factsheet\\_archivierbarkeit.pdf](http://www.papiernetz.de/wp-content/uploads/factsheet_archivierbarkeit.pdf). Z.B. alle Schreib-, Druck- und Kopierpapier mit Blauem Engel erfüllen die DIN-Norm 6738 und entsprechen der höchsten Lebensdauerklasse LDK 24-85. Damit erfüllen sie bei schonender Behandlung und Lagerung höchste Ansprüche und sind mehrere 100 Jahre alterungsbeständig (wichtig für Aufbewahrung in Stadt-, Landes- und Bundesarchiven), siehe <https://www.umweltbundesamt.de/papier-druckerzeugnisse#umweltbezogene-produkteigenschaften>.
  
- **Vorgaben an die Gebrauchstauglichkeit**  
 Die Gebrauchstauglichkeit von Recyclingpapieren muss gewährleistet sein. Geregelt ist dies für Papier und Karton für Büro Zwecke in DIN 19307 und für Papier für Kopierzwecke in DIN EN 12281.
  
- **Vorgaben an die Verpackung und Lieferbedingungen**  
 Auch hinsichtlich des Verpackungsmaterials und der Lieferbedingungen ist dem Umweltschutz Rechnung zu tragen. Diese können beispielsweise durch verpflichtende Vorgaben für die Ausführung von Lieferungen und Leistungen

formuliert werden, z.B. Angabe von Mindestliefermengen und Überlegungen zur Logistik.

- **Umweltzeichen oder vergleichbare Gütezeichen<sup>2</sup>**

Die Beschaffungsstelle kann zum Nachweis ihrer dem Bedarf entsprechenden Anforderungen ein bestimmtes Gütezeichen (§ 34 VgV, § 24 UVgO) verlangen. Es müssen auch Gütezeichen akzeptiert werden, die gleichwertige Anforderungen stellen. Soll die Leistung nicht alle Anforderungen eines Gütezeichens erfüllen, sind die geforderten Kriterien anzugeben, siehe <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/leitfaden-zur-umweltfreundlichen-oeffentlichen-8>.

Grundsätzlich gibt es Umweltzeichen

- des Typs I: ISO 14024, zertifiziertes „Umwelt-Label“ für Verbraucher, unabhängig geprüft, z.B. Blauer Engel, Ecolabel,
- des Typs II: ISO 14021, „Selbstdeklaration“ durch Hersteller und Handel, für Verbraucher, z.B. Demeter und
- des Typs III: „Umwelt-Deklaration“ (Environmental Product Declaration - EPD), basierend auf einer Lebenszyklusbilanz mittels Ökobilanz für professionelle Kunden (z.B. Beschaffungsstellen, Gewerbe oder Handel), unabhängige Prüfung, siehe <https://ibu-epd.com/umweltzeichen/> und [https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/190827\\_uba\\_schulungsskript\\_3\\_bf.pdf](https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/190827_uba_schulungsskript_3_bf.pdf).

In Betracht kommen für Schreib-, Druck- und Kopierpapier z.B.:

- **Blauer Engel**

Der „Blaue Engel“ ist ein Zeichen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz. Zweck des Umweltzeichens ist es, Verbraucherinnen und Verbraucher, öffentliche Hand und gewerbliche Wirtschaft durch verlässliche Produktinformationen in die Lage zu versetzen, eine gezielte Nachfrage nach umweltfreundlichen Produkten ökologische Produktinnovationen zu fördern und damit Umweltbelastungen zu reduzieren (vgl. <https://www.blauer-engel.de/de/blauer-engel/wer-steckt-dahinter>).

In Bezug auf Recyclingpapier finden Sie Informationen unter <https://produktinfo.blauer-engel.de/uploads/criteriafile/de/DE-UZ%20014a-201801-de-Kriterien-V2.pdf>.

- **EU Ecolabel**

Das EU Ecolabel ist das in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, aber auch von Norwegen, Liechtenstein und Island anerkannte EU-Umweltzeichen. Mit dem durch eine EU-Verordnung (Verordnung EWG 880/92) eingeführten freiwilligen Zeichen soll der Verbraucher die Möglichkeit haben, umweltfreundlichere und gesündere Produkte identifizieren zu können, vgl. <https://eu-ecolabel.de/>.

Weitere Informationen in Bezug auf Recyclingpapier finden Sie unter <https://eu-ecolabel.de/fuer-verbraucher/produktwelten> bzw.

---

<sup>2</sup> [https://www.papiernetz.de/wp-content/uploads/paper\\_labels.pdf](https://www.papiernetz.de/wp-content/uploads/paper_labels.pdf)

[https://ec.europa.eu/environment/gpp/toolkit\\_en.htm?etrans=de](https://ec.europa.eu/environment/gpp/toolkit_en.htm?etrans=de) oder [https://eu-ecolabel.de/fileadmin/user\\_upload/Documents/PG004-011/Beschl%C3%BCsse-DE/Beschluss-EU-2019-70.pdf](https://eu-ecolabel.de/fileadmin/user_upload/Documents/PG004-011/Beschl%C3%BCsse-DE/Beschluss-EU-2019-70.pdf)).

- **FSC Label**

Der Einsatz von Holz aus nachhaltiger Waldbewirtschaftung bei der Beschaffung eines Produkts mit Holzbestandteilen, wie bspw. (Frischfaser-)Papier, kann z.B. durch ein Siegel des Forest Stewardship Council (FSC) nachgewiesen werden.

Neben den Zertifizierungen von Wäldern vergibt der FSC die Label „FSC 100 %“, „FSC Mix“ und „FSC Recycled“ an Produkte aus Holz, unter anderem Papier. Je nach Label ist erkenntlich, ob das Papier aus FSC-zertifizierten Frischfasern, Recyclingfasern oder einer Mischung verschiedener Faserarten besteht.

Die für die Beschaffungsstellen relevantesten Umweltzeichen des Typ I sind der Blaue Engel und das Ecolabel (EU-Umweltzeichen).

Sowohl beim Rohstoffeinsatz als auch bei der Papierproduktion und Qualität des Papiers ist das Umweltzeichen Blauer Engel anspruchsvoller.

In einer Leistungsbeschreibung könnte man beispielsweise folgende, dem jeweiligen Bedarf angepasste, Anforderungen formulieren:

- **Kopierpapier und grafisches Papier für den normalen Bürogebrauch (Recyclingpapier aus 100 % Recyclingfasern) \***

- Umweltzeichen: der öffentliche Auftraggeber kann sich z.B. für den Nachweis seiner Anforderungen durch ein Gütezeichen, z.B. den Blauen Engel, entscheiden, wenn es eine hinreichende Anzahl an Produkten unterschiedlicher Hersteller gibt, die mit dem Gütezeichen gekennzeichnet sind:  
*Die inhaltlichen Anforderungen dieser Vorgaben (Bezeichnungen) müssen erfüllt sein und können auch durch gleichwertige Zertifizierungen von anderen anerkannten Stellen nachgewiesen werden.*
- Grammatik (ISO 536): z.B. 80 g/qm
- Weißegrad: z.B. mind. 70 CIE nach DIN 11475  
(Begrenzung des Weißgrads auf max. 100 % nach ISO 2470 und eine max. CIE-Weißegrad von 135 nach DIN ISO 11475 - Vergabekriterien des UBA für den Blauen Engel)
- Opazität (ISO 2471): z.B. mind. 90 %
- Alterungsbeständigkeit (DIN 6738): LDK 24-85
- Bestätigung der Gebrauchstauglichkeit nach DIN EN 12281

\* Zum Nachweis der Umwelanforderungen und Produkteigenschaften ist/sind dem Angebot ein entsprechendes Produktdatenblatt oder Bescheinigungen, Zertifikate etc. von anerkannten Stellen (z.B. Hersteller, Verbände, Institute, Behörden) beizufügen, um die angebotene Papiersorte mit den Angaben des Leistungsverzeichnisses zu überprüfen. oder die entsprechenden Datenblätter/Nachweise sowie Papiermuster sind dem Angebot beizufügen.

## Vertrag

Die Einhaltung von sozialen Kriterien können nach § 11 NTVergG zum Vertragsgegenstand gemacht werden, sofern sie nur für die Auftragsausführung und nur an Unternehmen mit mindestens 20 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gestellt werden. Zu

berücksichtigende soziale Kriterien können insbesondere sein:

- die Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen,
- die Förderung der Chancengleichheit und Gleichstellung von Frauen und Männern im Beruf,
- die Beschäftigung von Auszubildenden,
- die Beteiligung an tariflichen Umlageverfahren zur Sicherung der beruflichen Erstausbildung oder an Ausbildungsverbänden oder
- die Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen.

Öffentliche Auftraggeber können gem. § 10 NTVergG bei der Festlegung der Anforderungen an die zu beschaffenden Gegenstände oder Leistungen festlegen, inwieweit deren Erstellung, Lieferung, Nutzung und Entsorgung umweltverträglich erfolgt. Entsprechende Anforderung müssen im sachlichen Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen und sich aus der Leistungsbeschreibung ergeben.

In den **Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB) des Landes Niedersachsen** für die Ausführung von Lieferungen und Leistungen (abrufbar unter [https://e-forms.niedersachsen.de/formulare/vergaberecht/024\\_beschaffungen/](https://e-forms.niedersachsen.de/formulare/vergaberecht/024_beschaffungen/)) findet sich unter 5 eine Regelung zu Verpackungen, die beispielsweise in Abs. 1 ausführt, dass Verpackungen aus umweltverträglichen und die stoffliche Verwertung nicht belastenden Materialien herzustellen sind. Im Weiteren werden Ausführungen zur Vermeidung von Abfällen gemacht. Durch die Einbeziehung der ZVB können insoweit nachhaltige Kriterien berücksichtigt werden.

## Eignung

Sofern Nachhaltigkeitsaspekte im Rahmen der Eignung Berücksichtigung finden sollen, muss in jedem Fall ein hinreichender Bezug zum Auftragsgegenstand gegeben sein.

Als Eignungskriterium kommt die **DIN EN ISO 14001** in Betracht. Die internationale Norm legt Anforderungen an ein Umweltmanagementsystem fest, mit dem eine Organisation ihre Umweltleistung verbessern, rechtliche und sonstige Verpflichtungen erfüllen und Umweltziele erreichen kann, vgl. <https://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/wirtschaft-umwelt/umwelt-energiemanagement/iso-14001-umweltmanagementsystemnorm#hilfestellungen-zur-umsetzung>. Auch hier gilt, dass im Rahmen einer Markterkundung festgestellt werden sollte, ob ausreichend Unternehmen mit einer solchen Zertifizierung am Markt tätig sind.

Als alternatives Eignungskriterium kommt eine **EMAS-Zertifizierung** der Unternehmen in Frage. Dabei handelt es sich um ein Umweltmanagement-Gütesiegel der Europäischen Union (weiterführende Informationen unter <https://www.emas.de/ueber-emas>). Bislang sind allerdings nur vereinzelt Dienstleister zertifiziert.

Die Zertifizierung sollte nur dann als Eignungskriterium gefordert werden, wenn ausreichend Unternehmen am Markt über eine solche verfügen und dem Wettbewerbsgrundsatz dementsprechend Rechnung getragen werden kann.

## **Mindestentgelt**

Als Auftraggeber haben Sie nach § 4 Abs. 1 NTVergG für Dienstleistungen ab einem geschätzten Auftragswert von 20.000 EUR die Einhaltung der Vorgaben des Mindestlohngesetzes (MiLoG) und der im Sinne des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) für allgemein verbindlich erklärten Tarifverträge in Bezug auf die tarifvertraglichen Entgelte und ihre Zahlungsmodalitäten sicherzustellen. Dementsprechend müssen Sie den Bietern mit Aufforderung zur Angebotsabgabe eine Erklärung zur Zahlung von Mindestentgelten nach den bundesgesetzlichen Mindestentgeltvorschriften abverlangen, vgl. im Einzelnen § 4 NTVergG. Einen entsprechenden Mustervordruck finden Sie unter [https://www.mw.niedersachsen.de/startseite/themen/aufsicht\\_und\\_recht/servicestelle\\_zu\\_m\\_niedersaechsischen\\_tariftreue\\_und\\_vergabegesetz\\_ntvergg/tariftreue\\_und\\_mindestentgelte/tariftreue-u-mindestentgelte-144704.html](https://www.mw.niedersachsen.de/startseite/themen/aufsicht_und_recht/servicestelle_zu_m_niedersaechsischen_tariftreue_und_vergabegesetz_ntvergg/tariftreue_und_mindestentgelte/tariftreue-u-mindestentgelte-144704.html).

Fehlt eine solche Erklärung bei Angebotsabgabe und wird sie auch nach Aufforderung nicht vorgelegt, ist das Angebot nach § 4 Abs. 2 NTVergG von der Wertung auszuschließen.

Soweit Nachunternehmer bei der Ausführung des Auftrags eingesetzt werden, ist die Erklärung auch von diesen mit Angebotsabgabe einzureichen sowie die Einhaltung der Pflichten nach § 4 Abs. 1 NTVergG durch das Unternehmen gegenüber seinen Nachunternehmern vertraglich sicherzustellen, vgl. § 13 Abs. 1 NTVergG.

Die erklärte Verpflichtung zur Zahlung des für das Unternehmen (nach Bundesrecht ohnehin) verbindlichen Mindestentgelts wird als Ausführungsbedingung Vertragsbestandteil und ist der vertraglichen Kontrolle und Sanktionen zugänglich, vgl. auch § 14 NTVergG.

Musterregelungen zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben der §§ 13 bis 15 NTVergG bei der Vergabe von Dienstleistungen finden Sie unter [https://www.mw.niedersachsen.de/startseite/themen/aufsicht\\_und\\_recht/servicestelle\\_zu\\_m\\_niedersaechsischen\\_tariftreue\\_und\\_vergabegesetz\\_ntvergg/tariftreue\\_und\\_mindestentgelte/tariftreue-u-mindestentgelte-144704.html](https://www.mw.niedersachsen.de/startseite/themen/aufsicht_und_recht/servicestelle_zu_m_niedersaechsischen_tariftreue_und_vergabegesetz_ntvergg/tariftreue_und_mindestentgelte/tariftreue-u-mindestentgelte-144704.html).

Hinweis: Die Prüfung der Einhaltung der Mindestlohnbedingungen erfolgt durch die Hauptzollämter, Abteilung Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS). Wird von der FKS ein Verstoß bei einem Reinigungsunternehmen festgestellt, z.B. durch Unterschreitung des Mindestlohnes, wird beim Auftraggeber geprüft, ob dies schon bei der Auftragsvergabe hätte erkannt werden können oder gar vorsätzlich unterblieben ist.

## **Wertung**

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot auf der Basis des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses erteilt. Neben Preis oder Kosten können auch qualitative, umweltbezogene oder soziale Zuschlagskriterien berücksichtigt werden. Dabei müssen die Zuschlagskriterien mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen.

## **Weiterführende Informationen**

Leitfaden zur umweltfreundlichen Beschaffung von Recyclingpapier und -karton unter <https://www.umweltbundesamt.de/themen/beschaffungsleitfaden-fuer-recyclingpapier-karton>